

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan der Stadt Offenburg für das Gewann
"An der Ortenberger Straße".

I. Allgemeines:

Der Gemeinderat hat bereits am 3.7.1964 beschlossen, den Bebauungsplan "An der Ortenberger Straße" vom 4.3.1955, festgestellt am 28.9.1955, gemäß § 2, Absatz 7 BBauG, zu ändern und nach § 173, Absatz 6 BBauG, überzuleiten, da die z.Zt. in diesem Gebiet geltenden baurechtlichen Festsetzungen nicht ausreichend sind.

II. Art des Baugebietes und Bauweise:

Bei dem Baugebiet handelt es sich um ein allgemeines Wohngebiet, bestehend aus ein- und zweigeschossigen Häusern in der offenen Bauweise; außerdem ist auf einem Grundstück ein Verwaltungsgebäude (Ärztelkammer, bereits bestehend) ausgewiesen. Der Ausbau der Dachgeschosse zu Wohnungen ist nicht zulässig. Soweit durch die Hanglage bedingt, im Dachgeschoss Wohnräume untergebracht werden können, ist dies gestattet. Die Bebauung ist im wesentlichen bereits vollzogen.

III. Kosten:

Erschließungskosten entstehen keine.

IV. Beabsichtigte Maßnahmen:

Der Bebauungsplan bildet die Grundlage für die Bebauung der noch unbebauten Grundstücke; außerdem sollen auch für die übrigen Grundstücke ausreichende baurechtliche Festsetzungen herbeigeführt werden.

Offenburg, den 29.11.1966
Bre/Sä

Stadtbauamt
- Planung -

l.A. *Brauer*